



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 09.06.2021

76. Jahrgang

Nr. 6 a

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Aufhebung der Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des
Landkreises Aichach-Friedberg vom 25.05.2021

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Aufhebung der Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Aichach-Friedberg vom 25.05.2021

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu weitergehenden Öffnungsschritten vom 25.05.2021 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gründe:

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der am 05.06.2021 bekannt gemachten 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) neue Regelungen zur Eindämmung der Infektionszahlen unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung des Infektionsgeschehens und des Fortschritts bei den Impfungen im Freistaat Bayern verordnet. Diese Verordnung sieht verbindliche Regelungen zu den Öffnungsschritten vor. Durch die Pressemitteilung der Kabinettsitzung der Bayerischen Staatskanzlei wurde die Entbürokratisierung verkündet. Daher sind grundsätzlich weitere Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden für die allgemeinen Öffnungsschritte nicht mehr erforderlich.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Ein rechtmäßig begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Nach Inkrafttreten der 13. BayIfSMV waren die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Öffnungsschritte hinfällig und die Allgemeinverfügung deshalb zur Klarstellung aufzuheben.

Hinweise:

Die Regelungen der 13. BayIfSMV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gelten verbindlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

